

Satzung des

Tanz-Turnier-Club Rot-Weiss-Silber

Bochum e.V.

beschlossen auf der Gründerversammlung
am 26. April 1986 in Witten

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 27. März 1993 in Bochum

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 22. März 1997 in Bochum

geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 13. Dezember 1998 in Bochum

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 21. März 2004 in Bochum

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 20. Februar 2005 in Bochum

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 25.03.2012 in Bochum

geändert auf der Mitgliederversammlung
am 12.03.2017 in Bochum

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tanz-Turnier-Club Rot-Weiss-Silber Bochum e.V. (nachfolgend T.T.C. genannt) und hat seinen Sitz in Bochum. Er ist am 26. April 1986 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. VR 2175 eingetragen worden.
- (2) Der T.T.C. ist Mitglied der für die Verwirklichung des Satzungszwecks relevanten Fachverbände.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd § 52 Abs. 2 AO des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Zweck des Vereins iSd § 52 Abs. 2 AO ist die
 - a. Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4, insbesondere verwirklicht durch Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik und Teamfähigkeit.
 - b. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr. 7, insbesondere verwirklicht durch Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht, Kooperation in Zusammenhang mit der Offenen Ganztagschule (OGS) im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten.
 - c. Förderung des Sports nach Nr. 21, insbesondere verwirklicht durch Pflege und Förderung des Sports als sach- und fachgerechte Vorbereitung von Tanzsportlern auf den Wettbewerb sowie durch die Ausrichtung von Amateursportturnieren.
- (3) Der T.T.C. ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der T.T.C. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des T.T.C. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach EStG) in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der T.T.C. führt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen und lediglich den Verein fördern. Passive Mitglieder haben dieselben Rechte wie aktive Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den T.T.C. auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsrückstände ihrer Kinder aufzukommen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand per Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die Kündigung oder Änderung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail, usw.) unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es in grober Weise gegen die Interessen des T.T.C. verstößt und/oder,
 - b. es das Ansehen des T.T.C. schädigt und/oder
 - c. es trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und/oder
 - d. es grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
- (6) Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstands nötig. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 5 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge zu.

§ 6 Organe des T.T.C.

Die Organe des T.T.C. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist nicht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage einberufen. Auf der Startseite ist daher ein Hinweis auf die Einberufung zu platzieren, der zum vollständigen Text der Einladung führt. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Vereinsheim. Auf formlosen Antrag kann die Einladung an Stimmberechtigte auch per Post an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen) über das abgelaufene Geschäftsjahr mitzuteilen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das aktuelle Geschäftsjahr zu genehmigen und die Wahl des Vorstandes sowie die Bestätigung des (der) durch die Jugendversammlung gewählten Jugendwartes vorzunehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Satzungsänderungen sowie Satzungs-Zweckänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart/in und dem/der Geschäftsführer/in. Im Rahmen dieser Satzung wird dieser mit Vorstand bezeichnet.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht zudem aus:

- (1) Dem Vorstand
- (2) Dem / der Jugendwart/in
- (3) Bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern

§ 10 Wahl zum Gesamtvorstand

- (1) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gesamtvorstandsmitglied kann ein jedes Mitglied des T.T.C. werden, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Gesamtvorstand während der Amtszeit ergänzt sich der Gesamtvorstand durch kommissarische Berufung. Kommissarisch berufene Mitglieder müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) In Geschäftsjahren mit gerader Jahreszahl werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt.
- (6) In Geschäftsjahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in gewählt.

§ 11 Vergütungen, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung hauptamtlich einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben der 1. und 2. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlischt nach einer Frist von 6 Monaten seit seiner Entstehung. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 12 Jugend des T.T.C.

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen selbstständig. Organe der Vereinsjugend sind der/die Jugendwart (in) und die Jugendversammlung. Der/die Jugendwart (in) ist Mitglied im Gesamtvorstand.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 13 Beiträge

- (1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:
 - a. (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliedsbeiträge
 - b. (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Teilnehmer-) Gebühren,
 - c. (Investiv-) Umlagen bis zum sechsfachen des Jahresbeitrages bzw. bis zur Obergrenze nach § 52 AO i.V. mit AEAO zu § 52 Tz 1.2 von 5.113 € innerhalb von 10 Jahren je Mitglied.
- (2) Es können Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

- (3) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 und Abs. 2 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer(innen). Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) haben einmal jährlich die Kassenführung des T.T.C. zu prüfen. Der Mitgliederversammlung berichten sie über die Ergebnisse der Prüfung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung der Kassenprüfung externe Fachleute beauftragen.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist zur Durchführung und Organisation der Vereinsarbeit ermächtigt, Ordnungen zu erlassen. Das sind insbesondere:
- a. Geschäftsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Jugendordnung
 - e. Sportordnung

- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Auflösung des T.T.C.

- (1) Die Auflösung des T.T.C. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des T.T.C.“ sein muss.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich gefordert haben.
- (3) Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Liquidator/in.
- (4) Nach Auflösung des T.T.C. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.03.2017 beschlossen.
- (2) Die Satzung wird nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.